

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie „Egenhäuser Kapf“

Aufgrund von § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), § 2 Abs. 1 und § 8 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) hat der Gemeinderat am 27. Februar 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie „Egenhäuser Kapf“ vom 24.01.1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 29.11.2011 beschlossen:

§ 1 Anpassung der Benutzungsgebühren

„§ 9 Benutzungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Egenhausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung des Erdaushubs Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Ladekapazität des Fahrzeugs bzw. Anhängers bemessen und betragen:

- bis zu 1 m ³ : Kleintransporter, PKW- oder Traktoranhänger, Kombiwagen, Kleinlastwagen bis 2,8 t zuläss. Gesamtgewicht	8,00 €
- bis zu 3 m ³ : 2-Achser bis 7,5 t zuläss. Gesamtgewicht	24,00 €
- bis zu 5 m ³ : 2-Achser (ohne Begrenzung)	40,00 €
- bis zu 9 m ³ : 3-Achser	72,00 €
- bis zu 12 m ³ : 4-Achser	96,00 €
- bis zu 15 m ³ : Zug	120,00 €

Der Absatz 3 des „§ 9 Benutzungsgebühren“ entfällt.

„§ 11 Schätzung“ wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egenhausen, 06.03.2024

Sven Holder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.